

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2020/3/10 E4643/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2020

## **Index**

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

### **Norm**

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art131

B-VG Art139 Abs6

B-VG Art140 Abs7

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

VfGG §7 Abs2

### **Leitsatz**

Keine Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten betreffend die Zurückweisung einer Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht mangels Rechtsgrundlage für seine Zuständigkeit

### **Rechtssatz**

Nach Lage des vorliegenden Falles ist es von vornherein ausgeschlossen, dass durch die Aufhebung der in Prüfung gezogenen Bestimmungen eine für eine positive Erledigung der an das BVwG gerichteten Beschwerde der beschwerdeführenden Partei erforderliche Rechtsgrundlage im ÄrzteG 1998 bestünde. Vor dem Hintergrund der Rechtslage nach dem Erkenntnis des VfGH vom 05.03.2020 zu G157/2019 und V54/2019 ist es eindeutig, dass das BVwG zu Recht seine Zuständigkeit verneint und die Beschwerde zurückgewiesen hat.

Eine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nach Art83 Abs2 B-VG durch den angefochtenen Beschluss scheidet hier aus. Eine im Ergebnis zu Recht erfolgte Zurückweisung führt nämlich nicht dazu, dass die beschwerdeführende Partei in ihrem verfassungsgesetzlichen Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nach Art83 Abs2 B-VG verletzt wäre.

### **Entscheidungstexte**

- E4643/2018  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.03.2020 E4643/2018

### **Schlagworte**

VfGH / Anlassfall, Bundesverwaltungsgericht, Verwaltungsgericht Zuständigkeit

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2020:E4643.2018

### **Zuletzt aktualisiert am**

13.05.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)